

Satzung

des Burschenvereins Jesenwang

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Burschenverein Jesenwang"
und hat seinen Sitz in Jesenwang.
Als gebräuchliche Abkürzung des Vereinsnamens sind die Buchstaben
"BVJ" zu verwenden.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Jugendarbeit,
 - die Pflege und Erhaltung des Brauchtums,
 - das Abhalten von kulturellen Veranstaltungen,
 - die Festigung der menschlichen Beziehungen zwischen der
älteren und jüngeren Generation,
 - die Förderung und Pflege der Kameradschaft und
Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet jeweils am 31. März des folgenden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, als Mitglied beitreten.

Unverheiratete Mitglieder werden als "aktive" und verheiratete Mitglieder als "passive" Mitglieder geführt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
3. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Satzung auszuhändigen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt (§4 Ziff.1 der Satzung).
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. a) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss jedoch **1 Monat** vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
b) Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied, das in grober Weise oder

wiederholt gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt, oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, von der Mitgliedschaft im Verein ausschließen. Desgleichen kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit **einfacher Stimmenmehrheit**.

4. Mitgliedern, die vom Verein ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige oder laufende Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand, dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten oder Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§7 der Satzung) pünktlich zu bezahlen, sowie die Vereinsführung in der Ausübung ihres Amtes tatkräftig zu unterstützen.

§ 7

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit **einfacher Stimmenmehrheit** festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus, spätestens jedoch bis zum 30. April eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für ein volles Geschäftsjahr zu

zahlen, auch wenn ein Mitglied während eines laufenden Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

5. Der Vereinsausschuss kann in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag auf begründeten Antrag eines Vereinsmitgliedes stunden oder zeitweise erlassen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier.
2. a) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer sowie den Kassier - **je allein** - vertreten.

b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassier nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schriftführers den Verein vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwirklicht insbesondere die Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.

4. Der Schriftführer erledigt die anfallenden Schreivarbeiten und fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sowie über die Mitgliederversammlungen Protokolle an.
5. Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erledigt den gesamten Zahlungsverkehr.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **1 Jahr** gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes ist möglich.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorstand einberufen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) Dem Vorstand,
 - b) 4 Beisitzern,
 - c) dem Zeugwart.
2. Die Beisitzer und der Zeugwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **1 Jahr** gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis neue Beisitzer und ein neuer Zeugwart ordnungsgemäß gewählt sind. Die Wiederwahl der bisherigen Beisitzer und des bisherigen Zeugwartes ist möglich.
3. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung genannten sowie für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Sie findet in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitglieder sind von jeder Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von **1 Woche** schriftlich zu benachrichtigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen:
 - aufgrund Vorstandsbeschluss,
 - aufgrund schriftlichen und begründeten Antrages von **mindestens einem Zehntel** der Mitglieder.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Bestellung eines Wahlleiters nebst Wahlhelfern,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Beisitzer und des Zeugwarts für den Ausschuss,
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern (Revisoren) für die Dauer eines Geschäftsjahres,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins oder Auflösung des Vereins,
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- j) Entscheidung gem. §5 Ziff. 4 und §13 Ziff. 2 der Satzung.

§ 13

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung soll in der Regel folgende Punkte umfassen:
 - a) Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung),
 - c) Genehmigung der Tagesordnung,
 - d) die in § 12 der Satzung sonst noch bezeichneten Angelegenheiten,
 - e) Wünsche und Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes ändern.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen

1.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens **fünf** Ausschussmitglieder anwesend sind.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2.
 - a) Zur Beschlussfähigkeit über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von **drei Viertel** der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - b) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung **aller** Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 - c) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von **drei Viertel** der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. In den Vorstand wählbar ist, wer das **18. Lebensjahr** vollendet hat.
- b) Die Wahl der Beisitzer und des Zeugwartes für den Ausschuss sowie die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen.
- c) Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn es bis zum Beginn des Wahlganges schriftlich erklärt hat oder durch einen Bevollmächtigten gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich erklären lässt, dass es für den Fall der Wahl oder Wiederwahl die Wahl annimmt.

Die Beschlussfassungen und Wahlen -ausgenommen die in Ziff. 2 genannten Abstimmungen- erfolgen jeweils mit **einfacher Stimmenmehrheit**.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 14 Ziff. 2c der Satzung).
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Jesenwang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

Jesenwang, den 1. April 1995

Niederschrift

über die Gründung des "Burschenverein Jesenwang"

Am 1. April 1995 fanden sich die in der angefügten Anwesenheitsliste eingetragenen 41 Personen im Gasthaus Walch (Ort) in Jesenwang ein. Herr Rainer Schmid eröffnete um 20 Uhr die Versammlung. Er begrüsst die Erschienenen und gab den Zweck der Zusammenkunft bekannt. Auf seinen Vorschlag wurde Herr Johannes Schlemmer durch Zuruf und mit seiner Zustimmung einstimmig zum Schriftführer bestellt.

Herr Schmid machte sodann den Wortlaut der für den zu gründenden Verein "Burschenverein Jesenwang" ausgearbeiteten Satzung, durch verlesen, bekannt und stellte diese Satzung zur Diskussion. Alle Anwesenden waren mit dem Wortlaut der Satzung einverstanden.

Einstimmig wurde von allen Anwesenden beschlossen,

- den Verein "Burschenverein Jesenwang" zu gründen bzw. zu errichten,
- ihm die vorgetragene Satzung zu geben, die dieser Niederschrift beigelegt ist,
- und ihm als Gründungsmitglieder anzugehören.

Die Anwesenden übertrugen sodann einstimmig Herrrn Johann Wieser die Leitung der Wahl des ersten Vorstandes. Ausserdem wurden die Herren Thomas Burkhardt und Otto Wörle einstimmig zu Wahlhelfern bestellt. Die Versammlung beschloss einstimmig, die Wahl des Vorstandes schriftlich und geheim durchzuführen.

Vorgeschlagen und bei Enthaltung des jeweiligen Bewerbers wurden einstimmig gewählt zum

- | | |
|------------------|-------------------------|
| 1. Vorsitzenden: | Herr Rainer Schmid |
| 2. Vorsitzenden: | Herr Michael Hörhager |
| Schriftführer: | Herr Johannes Schlemmer |
| Kassier: | Herr Johann Drexler |

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Für die Wahl des zu bildenden Ausschusses sprachen sich die Anwesenden einstimmig für eine solche durch Handzeichen aus. Vorgeschlagen und bei Enthaltung des jeweiligen Bewerbers wurden einstimmig in den Ausschuss gewählt:

- Herr Manfred Steber,
- Herr Jürgen Fraunhofer,
- Herr Jürgen Vogt,
- Herr Josef Eibl,

Herr Christian Oberbacher (Zeugwart). Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Zu Kassenprüfern wurden von den Anwesenden einstimmig die Herren Thomas Burkhardt und Otto Wörle durch Handzeichen bestellt. Sie nahmen die Bestellung an.

Herr Schmid übernahm hierauf wieder die Leitung der Versammlung. Er stellte fest, dass mit der Annahme der ausgearbeiteten Satzung der Verein ordnungsgemäß gegründet ist, dass ihm die 41 Anwesenden als Gründungsmitglieder angehören, und dass der aus den Vereinsmitgliedern Rainer Schmid, Michael Hörhager, Johannes Schlemmer und Johann Drexler bestehende erste Vorstand satzungsgemäss bestellt ist.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wurde von den anwesenden Mitgliedern auf 20,-- DM festgesetzt.

Herr Schmid sprach den Anwesenden seinen Dank für die Vereinsgründung und das mit der Wahl bekundete Vertrauen aus. Er bedankt sich insbesondere bei Herrn Franz Hutter für die Ausarbeitung und Erstellung der Satzung. Er schloss daraufhin die Versammlung um 22 Uhr, nachdem niemand mehr das Wort gewünscht hatte.

(Rainer Schmid)
1. Vorsitzender

(Johannes Schlemmer)
Schriftführer

Der Verein wurde am 31.10.1995 unter Nr. VR 707 in das Vereinsregister beim Amtsgericht -Registergericht- Fürstenfeldbruck eingetragen.

Fürstenfeldbruck, den 31.10.1995

Keller Rpfl.